

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

(Stand 19. November 2009)

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachfolgenden Bedingungen finden Anwendung auf alle Verträge, die die TREVENTUS Mechatronics GmbH, im folgenden TRV genannt, als Auftragnehmerin der von ihr gehandelten Ware abschließt. Auch wenn etwaige entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers existieren, finden ausschließlich die Bedingungen der TRV Anwendung. Keine Lieferung, Leistung oder Angebot der TRV erfolgt zu anderen als den eigenen Geschäftsbedingungen.

2. Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1. Kostenvoranschläge und Angebote werden nach bestem Fachwissen erstellt. Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für Treventus nicht verbindlich und geben dem Kunden keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- 2.2. Alle Angebote sind freibleibend. Die Kosten für die Erstattung eines Kostenvoranschlages, sofern solche auflaufen, werden dem Auftraggeber verrechnet.
- 2.3. Kostenvoranschläge und Angebote sind unverbindlich. Vertragsgrundlage und maßgebend für den Umfang der Lieferung sind unsere schriftlichen Auftragsbestätigungen. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber die Abgabe eines konkreten Angebotes angefordert hat. Erteilte Bestellungen seitens des Auftraggebers sind für diesen bindend und gelten mit der Vorlage der Auftragsbestätigung von Treventus als angenommen.
- 2.4. Die in Katalogen, Preislisten, Broschüren, Firmen-informationsmaterial, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, in Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien angeführten Informationen über die Leistungen und Produkte der TRV sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich als schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt werden.
- 2.5. Nebenabreden und Änderungen müssen durch uns schriftlich bestätigt werden.
- 2.6. Konstruktionsänderungen sowie sonstige Änderungen technischer Daten und Leistungsmerkmale, soweit sie dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns vor.
- 2.7. Von der TRV erstellte technische und kaufmännische Unterlagen sind ihr geistiges Eigentum; die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

3. Lieferung, Lieferfristen und Gefahrenübergang

- 3.1. Die Lieferung (Versand, Ver- und Entladung sowie Transport) erfolgt in jedem Fall auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht auch bei Teil- und vorfristigen Lieferungen mit dem Versand auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch, wenn Treventus die Lieferung (auch bei Benutzung eigener Fahrzeuge) und die Aufstellung übernommen hat.

- 3.2. Der TRV steht es frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auszuwählen.

- 3.3. Teillieferungen sind möglich.

- 3.4. Ist der Auftrag auf Wunsch des Auftraggebers dringend auszuführen, gehen entsprechende Mehrkosten zu seinen Lasten.

- 3.5. Auf Wunsch des Auftraggebers schließt Treventus auf Kosten des Auftraggebers für die Lieferung eine Versicherung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken ab.

- 3.6. Beanstandungen aus Transportschäden hat der Auftraggeber sofort nach Empfang der Ware beim Transportunternehmen und bei der TRV schriftlich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen, vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden von uns nicht anerkannt.

- 3.7. Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, die aus Gründen notwendig werden, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, gehen zu Lasten und auf Kosten des Auftraggebers.

- 3.8. Liefer-/Leistungsfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als solche in der Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag schriftlich vereinbart wurden.

- 3.9. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

- 3.10. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist frühestens mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- a) Datum der Auftragsbestätigung
- b) Datum der Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen
- c) Datum, an dem TRV eine vereinbarte Anzahlung oder Sicherheitsleistung erhält.

- 3.11. Wird die TRV an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren oder nicht von der TRV zu vertretenden Umständen, wie etwa Betriebsstörungen, hoheitliche Maßnahmen und Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Ausfall eines schwer ersetzbaren Zulieferanten, Streik, Behinderung von Verkehrswegen, Verzögerung bei der Zollabfertigung oder höherer Gewalt behindert, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist in angemessenem Umfang. Unerheblich ist dabei, ob diese Umstände bei TRV selbst oder einem seiner Lieferanten oder Subunternehmer eintreten.

- 3.12. Wird der angegebene Liefertermin um mehr als 30 Tage überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Setzung einer weiteren mindestens 90-tägigen Nachfrist mittels Schreiben vom Vertrag zurückzutreten. Auch die TRV kann zurücktreten, wenn die Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskonflikte oder sonstige, durch die TRV unabwendbare Hindernisse, wie beispielsweise Transportunterbrechungen oder Produktionseinstellungen, unmöglich wird. In beiden Fällen ist die TRV nur zur zinsfreien Rückerstattung empfangener Anzahlung verpflichtet.

4. Preise

- 4.1. Die genannten Preise enthalten keine Umsatzsteuer und beinhalten nicht die Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Diese Leistungen werden aber von uns auf Wunsch gegen gesonderte Bezahlung erbracht. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.
- 4.2. Die Berechnung der Preise erfolgt in Euro.
- 4.3. Für die Berechnung der Preise sind jeweils die am Tage der Lieferung gültigen Preise maßgebend.
- 4.4. Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot erteilt oder werden Leistungen durchgeführt, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, so kann die TRV jenes Entgelt geltend machen, das seiner Preisliste oder seinem üblichen Entgelt entspricht.
- 4.5. Die TRV ist berechtigt, ein höheres als das vereinbarte Entgelt oder den Kaufpreis zu verlangen, wenn sich die im Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehenden Kalkulationsgrundlagen, so etwa Rohstoffpreise, der Wechselkurs oder Personalkosten nach Abschluss des Vertrages ändern.

5. Zahlung

- 5.1. Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung.
- 5.2. Zahlungen sind nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei innerhalb von 14 Tagen fällig. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag fest-gelegten Zahlungsbedingungen analog. Wenn innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erfolgt, gilt die Rechnung als anerkannt.
- 5.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist die TRV berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 5.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, oder Bemängelungen zurückzuhalten. Die Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenforderungen oder mit behaupteten Preisminderungsansprüchen ist nur zulässig, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder diese von der TRV nicht bestritten wird.
- 5.5. Bei Zahlungsverzug werden 12 % p.a. vereinbart. Sollte die TRV darüber hinausgehende Zinsen in Anspruch nehmen, so ist TRV berechtigt, auch diese zu verlangen. Durch den Zahlungsverzug entstandene zweckmäßige und notwendige Kosten, wie etwa Aufwendungen für Mahnungen, Inkassoversuche, Lagerkosten und allfällige gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsanwaltskosten sind der TRV zu ersetzen.
- 5.6. Ist der Auftraggeber mit einer im aus dem Vertragsverhältnis oder einer sonstigen Zahlungspflicht gegenüber der TRV in Verzug, ist die TRV unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, seine Leistungspflicht bis zur Zahlung durch den Auftraggeber einzustellen und/oder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen; sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig zu stellen und allenfalls gelieferte Gegenstände wieder abzuholen, ohne dass dies den Auftraggeber von seiner Leistungspflicht entbindet.

- 5.7. Sollten sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers verschlechtern, ist die TRV berechtigt, das vereinbarte Entgelt oder den Kaufpreis sofort fällig zu stellen sowie die Ausführung des Auftrages nur gegen Vorauszahlung durchzuführen.

6. Elektronische Rechnungslegung

- 6.1. Unser Kunde ist damit einverstanden, dass Rechnungen an ihn auch elektronisch erstellt und übermittelt werden, wenn sie mit sicherer elektronischer Signatur erstellt werden.

7. Eigentumsrecht

- 7.1. Die gelieferten Waren, Maschinen und Zubehörteile bleiben bis zur restlosen Bezahlung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum der TRV. Der Auftraggeber hat für diese Zeit für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Wartung und Reparatur) auf seine Kosten zu sorgen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen.
- 7.2. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist die TRV jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen, zu dessen Herausgabe sich der Auftraggeber verpflichtet.
- 7.3. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genaueren Geschäftsanschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Falle unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Im Falle einer Mehrzahl von Forderungen unsererseits, werden Zahlungen des Schuldners primär jenen unserer Forderungen zugerechnet, die nicht (mehr) durch einen Eigentumsvorbehalt oder andere Sicherungsmittel gesichert sind.

8. Pflichten des Auftraggebers

- 8.1. Der Auftraggeber ist bei Montagen durch die TRV verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankniff des Montagepersonals der TRV mit den Arbeiten begonnen werden kann.
- 8.2. Der Auftraggeber haftet dafür, dass die notwendigen technischen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind und dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von der TRV herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind. Die TRV ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.
- 8.3. Der Auftrag wird unabhängig allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen, welche der Auftraggeber einzuholen hat, erteilt.

9. Gewährleistung

- 9.1. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen laut ABGB §§922ff verpflichtet sich die TRV dem Auftraggeber gegenüber auf alle von der TRV vertriebenen Produkte Gewähr zu leisten.
- 9.2. Die TRV leistet Gewähr für Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind. Dies wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, wenn der Mangel innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe hervorkommt. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.
- 9.3. Tritt bei der gelieferten Ware ein Mangel auf, kann der Auftraggeber vorerst nur die Verbesserung oder den Austausch der Ware verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für die TRV, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Ware, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten. Die TRV verpflichtet sich die Verbesserung oder den Austausch nach Übergabe der Ware durch den Auftraggeber in angemessener Frist durchzuführen.
- 9.4. Kann die Mangelbehebung nicht am Aufstellungsort oder im Betrieb des Auftraggebers erfolgen, so ist nach Weisung der TRV der mangelhafte Teil oder das mangelhafte Gerät auf Kosten und Gefahr der TRV der TRV zu übersenden.
- 9.5. Sind sowohl die Verbesserung, als auch der Austausch unmöglich oder für die TRV mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn die TRV die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Auftraggeber mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären und wenn sie ihm aus triftigen, in der Person der TRV liegenden Gründen, unzumutbar sind.
- 9.6. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile und Zubehör (wie z.B. Datenträger, etc.) sowie Reparaturen infolge nicht autorisierter Eingriffe Dritter. Werden die Vertragsgegenstände in Verbindung mit Geräten und/oder Programmen Dritter eingesetzt, besteht eine Gewährleistung für Funktions- und Leistungsmängel der Vertragsgegenstände nur dann, wenn solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten.

10. Haftung und Schadensersatz

- 10.1. Die TRV haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Verschulden der TRV ist durch den Auftraggeber nachzuweisen.
- 10.2. Für die Brauchbarkeit der gelieferten Ware haften wir in keinem Falle.
- 10.3. Geräte und Anlagen bieten stets jene Sicherheit, die bei Einhaltung von Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstigen Vorschriften über die Verwendung der Geräte und Anlagen wie z. B. Betriebsanleitungen - insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen und empfohlene Wartung - und sonstig gegebener Hinweise des Lieferwerkes oder Dritter, wie des Produzenten, Importeurs und dgl., vom Verwender - auch auf Grund seiner eigenen Kenntnisse und Erfahrungen - erwartet werden kann.

- 10.4. Die Haftung der TRV für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Verluste von Daten Zinsverluste sowie Schäden durch Ansprüche Dritter gegen den Auftraggeber ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 10.5. Eine allfällige Haftung der TRV ist jedenfalls betragsmäßig beschränkt bis zur Höhe des vereinbarten Entgeltes oder des Kaufpreises für den jeweiligen Auftrag. Die von der TRV übernommenen Verträge werden nur mit dem Vorbehalt dieser Haftungsbegrenzung übernommen. Eine darüber hinausgehende Haftung der TRV ist ausdrücklich ausgeschlossen. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, verringern sich die Ersatzansprüche einzelner Geschädigter anteilsmäßig.
- 10.6. Der Auftraggeber hat der TRV über entdeckte Fehler der Waren bzw. des Werkes bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche unverzüglich zu informieren. Schadenersatzansprüche sind jedenfalls bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.
- 10.7. Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der TRV verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

11. Vertragsrücktritt

- 11.1. Ist eine Lieferung/Leistung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht möglich oder hält ein Auftraggeber eine ihm obliegende gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung gegenüber der TRV nicht ein, ist die TRV berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Auftraggeber der TRV sämtliche dadurch entstehende Nachteile und den entgangenen Gewinn zu ersetzen.
- 11.2. Für den Fall des Rücktrittes hat die TRV bei Verschulden des Auftraggebers die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.
- 11.3. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die TRV von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden.
- 11.4. Tritt der Auftraggeber, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat die TRV die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, nach Wahl der TRV einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

12. Software

- 12.1. Gehören zum Leistungs /Kaufgegenstand auch Softwarebauteile oder Computerprogramme, räumt die TRV dem Auftraggeber hinsichtlich dieser unter Einhaltung der vertraglichen Bedingungen und Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitung,..) ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht am vereinbarten Aufstellungsort ein.
- 12.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der TRV ist der Auftraggeber bei sonstigen Ausschluss jeglicher Ansprüche nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zu gänglich zu machen oder zu anderen als den ausdrücklich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Dies gilt insbesondere für den Source Code.

- 12.3. Eine Gewährleistung hinsichtlich der Software besteht nur für die Übereinstimmung der Software mit den bei Vertragsabschluss vereinbarten Spezifikationen, sofern die Software gemäß den Installationserfordernissen eingesetzt und den jeweils geltenden Einsatzbedingungen entspricht. Die TRV leistet keine Gewähr dafür, dass die Software einwandfrei beschaffen ist sowie ununterbrochen oder fehlerfrei funktioniert. Das Auftreten von Fehlern kann nicht ausgeschlossen werden.

13. Datenschutz und Adressenänderung

- 13.1. Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die im Kaufvertrag mit enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages von der TRV automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden können.
- 13.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der TRV Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Der Auftraggeber erklärt, dass er vor Vertragsabschluss die Möglichkeit hatte vom Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen und dass er mit deren Inhalt einverstanden ist.
- 14.2. Einkaufs oder sonstige Geschäftsbedingungen der Auftraggeber haben keine Gültigkeit und wird diesen hiermit ausdrücklich widersprochen. Die TRV erklärt ausdrücklich nur aufgrund seiner AGB kontrahieren zu wollen. Wird ausnahmsweise die Anwendung der AGB der Auftraggeber schriftlich vereinbart, gelten deren Bestimmungen nur soweit sie nicht mit diesen AGB kollidieren. Nicht kollidierende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen.
- 14.3. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden. Es wird festgehalten, dass Nebenabreden nicht bestehen.
- 14.4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht. In diesem Fall wird unwirksame Bestimmungen durch eine andere, rechtlich wirksame Bestimmung ihrem Sinn nach ersetzt.
- 14.5. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.
- 14.6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen TRV und ihren Kunden ist das sachlich zuständigen Gericht am Geschäftssitz der TRV (Wien, Österreich).